



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 19/Jahrgang 2015	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.06.2015
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Juntima Möllmann, Reichsstr. 2 b, 44651 Herne, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006188702/44 am 18.06.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 18.06.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.06.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K n a p p e n

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sascha Hehn, Oberhausener Str. 99, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006190122/30 am 10.06.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.06.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.06.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K r z i s o w s k i

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Karadzha Dadov, Leineweberstr. 8, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005180075/45 am 04.05.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.05.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.06.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

G a h r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Elena David, Friedenstr. 75, 46045 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.00080213039 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb

von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.06.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

S m o l a

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mitko Aleksiev, Broichstr. 48, 51109 Köln, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005180093/45 am 22.04.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.04.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.06.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung von  
Gewerbsteuer- und Zinsbescheiden

Die Gewerbesteuer- und Zinsbescheide für 2011 vom 18.06.2015 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2206176000002 und 7801002061754 für Leszek Bider können nicht zugestellt werden, weil dessen Anschrift unbekannt ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.06.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung  
des Rückforderungsbescheides

Der an Herrn Hasan Chahin, zuletzt wohnhaft gewesen in Haagerfeld 3 in 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 13.05.2015 (Aktenzeichen: 50-742/101121/71) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.06.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

D r. N e u b a u e r

Öffentliche Zustellung  
des Rückforderungsbescheides

Der an Herrn Thomas Osmanovic, zuletzt wohnhaft gewesen in Herwarthstraße 10 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 24.06.2015 (Aktenzeichen: 50-742/85621/67) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.06.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

D r. N e u b a u e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Rainer Bergs, Gudrunstr. 16, 45770 Marl, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-RB6969 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.06.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zur Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin**  
**am 13. September 2015**  
**im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr**  
- Zulassung der Wahlvorschläge -

Die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin am 13.09.2015 findet am

**Donnerstag, den 30. Juli 2015, 10.30 Uhr,**  
**im Sitzungsraum C.110 des Rathauses**

statt.

**Tagesordnung**

Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin am 13.09.2015

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Mülheim an der Ruhr, den 18.06.2015

Die Oberbürgermeisterin  
und Wahlleiterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung für ein Vorhaben der Firma Siemens AG in Mülheim an der Ruhr**

Amt für Umweltschutz, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim

Az.: 70-6/P03587

Die Firma Siemens AG beabsichtigt, auf ihrem Werksgelände im Rhein-Ruhr-Hafen auf dem Grundstück Rheinstraße 100 eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt (MW) bis weniger als 20 MW zu errichten und zu betreiben. Mit Eingang vom 20.02.2015 stellte die Firma Siemens AG einen Antrag auf Errichtung und Betrieb eines erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,744 MW mit Nebenanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und Warmwasser für den betrieblichen Eigenbedarf des Produktionswerkes im Rhein-Ruhr-Hafen.

Gemäß § 3c Satz 1 und 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die nach § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG erforderliche, standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Von der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird im vorliegenden Fall abgesehen.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Mülheim an der Ruhr, den 22.06.2016

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K r u s e n b a u m

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zur Wahl des Jugendstadtrates 2015**  
**im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr**

- Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Jugendstadtrates 2015 -

Der Wahlausschuss für die Wahl des Jugendstadtrates in Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 das amtliche Endergebnis der Jugendstadtratswahl 2015 festgestellt.

Gemäß § 5 der Wahlordnung zur Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr (Wahlordnung) ist das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber/innen.

**Wahlberechtigte:**            **12.803**  
**Wähler:**                       **986**  
**ungültige Stimmen:**       **2**  
**gültige Stimmen:**           **984**

Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen wie folgt:

**Gymnasien**

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Schule	Stimmen	
				absolut	in v.H.
1	Boka	Malvin	Gymnasium Broich	19	1,93
2	Rhein	Timon	Gymnasium Heißen	26	2,64
3	Sroka	Colin	Otto-Pankok-Schule	77	7,83
4	Helmchen	Marcel	Gymnasium Broich	50	5,08
5	von Hülsen	Henrike	Luisenschule	70	7,11
6	Deters	Jörg	Otto-Pankok-Schule	38	3,86
7	Frehmann	Noah	Luisenschule	66	6,71
8	Bakum	Anastasia	Gymnasium Broich	31	3,15
9	Kawohl	Svenja	Luisenschule	31	3,15
10	Diemer	Niklas	Gymnasium Heißen	27	2,74
11	Meerkamp	David	Gymnasium Heißen	33	3,35
12	Buch	Fabian	Gymnasium Heißen	11	1,12
13	Arslan	Selim Furgan	Karl-Ziegler-Schule	73	7,42
14	Tittgen	Karl Francis	Gymnasium Heißen	26	2,64
15	Oesterwind	Max	Luisenschule	27	2,74
16	Laß	Noah Aaron	Gymnasium Heißen	22	2,24

**Gesamtschulen / Freie Waldorfschule**

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Schule	Stimmen	
				absolut	in v.H.
1	Fischer	Filip	Gesamtschule Saarn	57	5,79
2	Pelz	Kevin Florian	Willy-Brandt-Schule	78	7,93
3	Fritz	Sophia-Leandra	Gustav-Heinemann-Schule	94	9,55
4	Bruckhoff	Felix	Willy-Brandt-Schule	33	3,35

**Realschulen**

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Schule	Stimmen absolut	in v.H.
1	Köster	Hendrik	Realschule Broich	39	3,96
2	Virk	Mubasil	Realschule Stadtmitte	38	3,86

**Andere Bewerber**

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Schule	Stimmen absolut	in v.H.
1	Hornig	Nils		18	1,83

Nach § 15 der Wahlordnung sind demnach folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

**Direkt gewählte Bewerberinnen und Bewerber nach Schulformen (3 Sitze)**

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Schule
1	Sroka	Colin	Otto-Pankok-Schule
2	Fritz	Sophia-Leandra	Gustav-Heinemann-Schule
3	Köster	Hendrik	Realschule Broich

**Direkt gewählter "anderer" Bewerber (1 Sitz)**

Ifd. Nr.	Name	Vorname	
1	Hornig	Nils	

**Sitzverteilung der frei zu vergebenden Sitze nach dem Stimmerngebnis (14 Sitze)**

Ifd.Nr.	Name	Vorname	Schule
1	Helmchen	Marcel	Gymnasium Broich
2	von Hülsen	Henrike	Luisenschule
3	Deters	Jörg	Otto-Pankok-Schule
4	Frehmann	Noah	Luisenschule
5	Bakum	Anastasia	Gymnasium Broich
6	Kawohl	Svenja	Luisenschule
7	Diemer	Niklas	Gymnasium Heißen
8	Meerkamp	David	Gymnasium Heißen
9	Arslan	Selim Furgan	Karl-Ziegler-Schule
10	Oesterwind	Max	Luisenschule
11	Fischer	Filip	Gesamtschule Saarn
12	Pelz	Kevin Florian	Willy-Brandt-Schule
13	Bruckhoff	Felix	Willy-Brandt-Schule
14	Virk	Mubasil	Realschule Stadtmitte

Mülheim an der Ruhr, den 23.06.2015

Die Oberbürgermeisterin  
und Wahlleiterin

M ü h l e n f e l d

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Juntima Möllmann, Herne)	170
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sascha Hehn)	170
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Karadzha Dadov)	171
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Elena David, Oberhausen)	171
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mitko Aleksiev, Köln)	171
Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer- und Zinsbescheiden (Leszek Bider)	172
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Hasan Chahin)	172
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Thomas Osmanovic)	172
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Rainer Bergs, Marl)	172
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin am 13. September 2015 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr – Zulassung der Wahlvorschläge -	173
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung für ein Vorhaben der Firma Siemens AG in Mülheim an der Ruhr	174
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Jugendstadtrates 2015 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr – Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Jugendstadtrates 2015 -	175